# Akkreditierungsbericht

## Programmakkreditierung – Einzelverfahren

*Raster Fassung 02 – 04.03.2020*

► Inhaltsverzeichnis

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Hochschule | Berufsakademie Lüneburg | | | |
| Ggf. Standort | | | | |
| Studiengang | *Medien- und IT-Management* | | | |
| Abschlussbezeichnung | Bachelor of Arts (B.A.) | | | |
| Studienform | Präsenz | ☐ | Fernstudium | ☐ |
| | Vollzeit | ☒ | Intensiv | ☐ |
| | Teilzeit | ☐ | Joint Degree | ☐ |
| | Dual | ☒ | Kooperation § 19 MRVO | ☐ |
| | Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend | ☐ | Kooperation § 20 MRVO | ☐ |
| Studiendauer (in Semestern) | 6 | | | |
| Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte | 180 | | | |
| Bei Masterprogrammen: | konsekutiv | ☐ | weiterbildend | ☐ |
| Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum) | 01.08.2023 | | | |
| Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze) | 30 | Pro Semester ☐ | Pro Jahr ☒ | |
| Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger | | Pro Semester ☐ | Pro Jahr ☐ | |
| Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen | | Pro Semester ☐ | Pro Jahr ☐ | |
| * Bezugszeitraum: | | | | |

| | |
|---|---|
| Konzeptakkreditierung | ☒ |
| Erstakkreditierung | ☐ |
| Reakkreditierung Nr. (Anzahl) | |

| | |
|---|---|
| Verantwortliche Agentur | ZEvA Hannover |
| Zuständiger Referent | Torsten Futterer |
| Akkreditierungsbericht vom | 22.11.2022 |

## Inhaltsverzeichnis


Kurzprofil des Studiengangs 4

Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums 4

**1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien 5**

1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO) 5

1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO) 5

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO) 6

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO) 6

1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO) 6

1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO) 6

1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV) 7

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) 7

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO) 7

**2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien 8**

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung 8

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien 8

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) 8

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) 9

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO) 17

2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO) 18

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO) 19

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) 20

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) 20

2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) 20

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO) 20

**3 Begutachtungsverfahren 21**

3.1 Allgemeine Hinweise 21

3.2 Rechtliche Grundlagen 21

3.3 Gutachtergruppe 21

**4 Datenblatt 22**

4.1 Daten zum Studiengang 22

4.2 Daten zur Akkreditierung 22

**5 Glossar 23**

Anhang 24

Ergebnisse auf einen Blick

**Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

**Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

**Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß *§ 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO***

- Entfällt -

## Kurzprofil des Studiengangs

Der sechssemestrige Bachelorstudiengang „Medien- und IT-Management“ vermittelt Studierenden die Kompetenzen für eine generalistische Perspektive zur Übernahme von Managementaufgaben in den Vertiefungen Medien und Informationstechnologie. Für die Vertiefung im Medienbereich bedeutet dies, dass die Absolventinnen und Absolventen im Management von medial vermittelten Kommunikationsprozessen in Organisationen eingesetzt werden können. Für die Vertiefung im Bereich Informationstechnologie bedeutet dies ein Einsatz als (Kommunikations-) Schnittstelle zwischen IT und der Führungsebene sowie ein Engagement im Aufbau, Betrieb und Optimierung der technischen Infrastruktur in Organisationen.

Die Gestaltung des dualen Studienprofils orientiert sich an den „Empfehlungen zur Entwicklung des dualen Studiums“, die der Wissenschaftsrat im Oktober 2013 veröffentlicht hat. Danach ist für die Definition eines Studienangebotes als duales Studium ausschlaggebend, dass die qualitätsrelevanten Dimensionen „Beziehung der Lernorte“, „Wissenschaftlicher Anspruch“ und „Gestaltung des Praxisbezugs“ erfüllt werden.

Die konsequente Ausrichtung auf diese Dimensionen macht das spezifische duale Studiengangsprofil der Berufsakademie aus. Durch die in dieser Form ausgestaltete Theorie-Praxis-Verzahnung durchlaufen die Studierenden eine Doppelqualifizierung aus wissenschaftlichem Studium und berufspraktischer betrieblicher Ausbildung, die auf theoretische wissenschaftsbasierte Ausbildungsinhalte bezogen ist. Die theoretischen Lerninhalte werden in den berufspraktischen Kontext eingeordnet und zugleich werden die berufspraktischen Lerninhalte wissenschaftlich reflektiert. Hierdurch verfügen die Absolventinnen und Absolventen über ein mit dem Studiengangsprofil korrespondierendes vielseitiges und umfassendes Kompetenzprofil.

## Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums

Die Berufsakademie Lüneburg hat einen Ausbildungsgang entworfen, dass dem gut durchdachten und langjährig erfolgreich durchgeführten dualen Konzept der anderen Ausbildungsgänge der Akademie folgt. Besonders positiv ist dabei die umfassende Verzahnung von Theorie und Praxis zu beurteilen, die auf der Ebene eines jeden studierten Moduls über Praxis-Transfer-Projekte erfolgt. Die gelungene Kompetenzorientierung zeigt sich dabei sowohl in der Lehre und in den Prüfungen. Der Ausbildungsgang ist zudem sehr transparent dargestellt, gut dokumentiert und über Verträge und Ordnungen hinreichend formal abgesichert.

**Allgemeine Hinweise**

Die Berufsakademie Lüneburg hat auf Basis einer Rückmeldung der Gutachtergruppe bei den Vor-Ort-Gesprächen Veränderungen am Selbstbericht sowie an weiteren studiengangsrelevanten Dokumenten vorgenommen. Dadurch wurden Mängel beseitigt und weitere Verbesserungen im Curriculum vorgenommen. Der Akkreditierungsbericht wurde auf Basis des überarbeiteten Selbstberichts/Studiengangskonzepts erstellt.

# 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

*(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)* [1]

## 1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

### Sachstand/Bewertung

Der zur Begutachtung vorgelegte duale Bachelorausbildungsgang Medien- und IT-Management ist als erster berufsqualifizierender Abschluss konzipiert. Er zeichnet sich durch ein eigenständiges berufsqualifizierendes Profil aus, das die Aufnahme einer entsprechenden beruflichen Tätigkeit ermöglicht. Das Profil und die Qualifikationsziele werden in den Antragsunterlagen ausführlich beschrieben.

Der Ausbildungsgang ist als ausbildungs-/praxisintegrierendes Vollzeitstudium konzipiert, so dass 180 ECTS-Punkte in einer Regelstudienzeit von 6 Semestern erworben werden.

### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

## 1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

### Sachstand/Bewertung

Im Ausbildungsgang ist eine Bachelorarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten vorgesehen. Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt acht Wochen. Die notwendigen Regelungen zur Bachelorarbeit finden sich in § 16 der Prüfungsordnung und in der Modulbeschreibung zum Modul „Bachelorarbeit“.

Es ist sichergestellt, dass ein fachbezogenes Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeitet wird.

### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

[1] Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung vom 9. August 2019 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung.

### 1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Das Kriterium ist nicht zutreffend.

### 1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

**Sachstand/Bewertung**

Nach dem erfolgreichen abgeschlossenen Bachelorstudium wird nur ein Grad verliehen, dies ist der Bachelor of Arts (B.A.). Eine Differenzierung des Abschlussgrades nach der Dauer der Regelstudienzeit findet nicht statt.

Ein Diploma Supplement in der aktuellen Version der HRK liegt vor und gibt detailliert Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium.

**Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### 1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

**Sachstand/Bewertung**

Der Ausbildungsgang ist vollständig modularisiert und gliedert sich in Pflicht- und Vertiefungsmodule und die Bachelorarbeit. Die Module werden jeweils innerhalb eines Semesters studiert. Für alle Module wurden Modulbeschreibungen vorgelegt, die alle notwendigen Angaben beinhalten. (Die Verwendbarkeit der Module wurde in den Modulbeschreibungen nicht aufgeführt, da alle Module ausschließlich für den Ausbildungsgang Medien- und IT-Management angeboten werden.)

**Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### 1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

**Sachstand/Bewertung**

Es werden insgesamt 180 ECTS-Leistungspunkte in einer Regelstudienzeit von sechs Semestern vergeben. Dabei sind 1360 Stunden (ca. 45 ECTS-Punkte) für praxisbasierte Ausbildungsanteile vorgesehen, 4040 Stunden (ca. 135 ECTS-Punkte) für theoriebasierte Ausbildungsinhalte. Jedem Modul werden ECTS-Punkte in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand der Studierenden zugeordnet. In jedem Semester werden 30 ECTS-Punkte erworben. Der angenommene Arbeitsaufwand berücksichtigt Präsenzzeiten in der Akademie, Theorie-Praxis-Transfer-Zeiten am Lernort Betrieb und Zeiten des Selbststudiums. Mit Ausnahme der Bachelorarbeit (10 ECTS-Punkte) werden in allen Modulen fünf ECTS-Punkte vergeben. Für jedes Modul ist ein Leistungsnachweis vorgesehen.

Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden. Dieser Wert ist im § 3 der Studien- und Prüfungsordnung festgeschrieben.

### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

## 1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)

### Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von Studienleistungen, die an anderen Berufsakademien oder an Hochschulen erbracht wurden sowie die Anrechnung von außerhalb einer Hochschule oder Berufsakademie erbrachter Leistungen werden im § 6 der Prüfungsordnung vorgabenkonform geregelt. Die Bestimmungen der Lissabon-Konvention finden vollumfänglich Anwendung. Anerkennungen und Anrechnungen werden vorgenommen. Die Beweislastumkehr zulasten der Akademie ist in der Prüfungsordnung verankert.

### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

## 1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

Das Kriterium ist nicht zutreffend.

## 1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)

Das Kriterium ist nicht zutreffend.

# 2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

## 2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Im Begutachtungsverfahren wurden die folgenden Themen besonders herausgehoben:

- die Qualifikationsziele des Ausbildungsgangs sowie dessen inhaltliche Ausrichtung und die Gestaltung von Studienschwerpunkten.

## 2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

*(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)*

### 2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

**Sachstand**

Die Qualifikationsziele des Ausbildungsgangs werden im Selbstbericht wie folgt beschrieben:

- *Der sechssemestrige Bachelorstudiengang „Medien- und IT-Management“ vermittelt Studierenden die Kompetenzen für eine generalistische Perspektive zur Übernahme von Managementaufgaben in diesen Einsatzfeldern.*
- *Der Aufbau des Studiengangs folgt dem Ziel, auf der Basis eines umfangreichen Pflichtprogramms (26 Module), breite Kompetenzen in den Bereichen Medien, Informationstechnologie, Wirtschaft und Recht zu erwerben und darüber hinaus die Möglichkeit zu bieten, sich entweder im Medienbereich oder im Bereich der Informationstechnologie zu vertiefen (jeweils acht Module).*
- *Auf der Basis dieses breiten Pflichtprogramms in den Bereichen Medien, Informationstechnologie, Wirtschaft und Recht qualifizieren sich Absolventinnen und Absolventen als Medien- und Digital-Profis für Marketing, Kommunikation und IT-Infrastruktur in Unternehmen und Verwaltungen an den inter- und intraorganisationalen Schnittstellen ihrer Betriebe: Schnittstellen zu Medienschaffenden, Digital- und IT-Dienstleistern, Kooperationspartnern und anderen verbundenen Organisationseinheiten.*
- *Mit dem Vertiefungsbereich **Medien** sind sie zusätzlich dazu in der Lage, medial vermittelte Kommunikationsprozesse zu gestalten, betriebliche Medienproduktionen zu managen und Innovationspotentiale in der betrieblichen Kommunikation zu erkennen, zu entwickeln und zielgerichtet umzusetzen.*
- *Mit dem Vertiefungsbereich **Informationstechnologie** sind sie zusätzlich dazu in der Lage, notwendige innerbetriebliche Software- und Datenbankenlösungen zu initiieren und planerisch zu begleiten, System-, Daten- und Prozessanalysen vorzunehmen und zu analysieren, den Aufbau, den Betrieb und die Optimierung der technischen Infrastruktur zu organisieren und inner- und überbetriebliche IT-Projekte zu managen.*

*Das Studiengangskonzept bietet somit in Abhängigkeit von den Fähigkeiten und Qualifizierungswünschen der Studierenden und von dem Ausbildungsinteresse der Betriebe die zwei Vertiefungsbereiche Medien und Informationstechnologie an, die sich vom zweiten bis zum sechsten Semester durchgängig durch das Studium ziehen. Im ersten Semester erhalten die Studierenden mit den Modulen Geschichte der Medien und der Informationstechnologie, Einführung Informationsmanagement, Rechnerarchitektur und Betriebssysteme, Netzwerk- und*

*Servertechnologie, Kommunikationstheorien sowie Grafik-Design erste Einblicke in die den Studiengang prägenden Bereiche Kommunikation, Medien und Informationstechnologie. Sie erlauben es den Studierenden, eine fundierte Entscheidung für eine der beiden Vertiefungsmodulgruppen zu treffen bzw. ggf. bereits getroffene Festlegungen zu überdenken.*

*Neben dem Fachwissen erfordert die Übernahme betrieblicher Funktionen auch den Erwerb entsprechender Methoden- und Sozialkompetenzen sowie eine Förderung der Persönlichkeitsbildung.*

*Der Ausbildungsgang vermittelt durch praxisbezogenes Lernen eine auf einer wissenschaftlichen Grundlage aufbauende Bildung, die die Absolventinnen und Absolventen zu einer selbstständigen Tätigkeit befähigt.*

Darüber hinaus werden die Ziele im Selbstbericht in Bezug auf unterschiedliche fachliche und überfachliche Kompetenzbereiche differenziert dargelegt. Dabei wird insbesondere das praxisintegrierende Studiengangskonzept berücksichtigt, das sowohl die Theorie und Praxis, als auch die Lernorte Akademie und Betrieb systematisch verzahnt. Bei den Qualifikationszielen werden neben den Studierenden daher auch die dualen Partnerbetrieb adressiert.

Neben der Fachkompetenz ist das Curriculum auch auf die Entwicklung der Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz ausgerichtet.

Die Qualifikationsziele des Ausbildungsgangs werden in der Studienordnung (§ 1) dargestellt und veröffentlicht.

**Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe sind die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse für den Ausbildungsgang klar formuliert und tragen den in Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung – wissenschaftliche Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung – nachvollziehbar Rechnung. Die in der Rechtsverordnung im Qualifikationsrahmen genannten Anforderungen an einen Bachelorausbildungsgang werden vollständig erfüllt.

**Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt

### 2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

#### 2.2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

**Sachstand**

Das Curriculum folgt dem Konzept eines dualen Ausbildungsgangs, der mit umfangreichen Praxisphasen in dualen Partnerbetrieben als zusätzlichen Lernort in idealer Weise auf die spätere berufliche Praxis vorbereitet. Innerhalb eines Studiensemesters werden sowohl theoriebasierte

Lehrveranstaltungen als auch modulspezifische Praxis-Transfer-Projekte, die inhaltliche Elemente der Lehrveranstaltungen aufgreifen und im Hinblick auf die betriebliche Anwendbarkeit analysieren, absolviert.

Für den Zugang zum Studium gelten die gleichen Regeln wie für den Zugang zu einer niedersächsischen Hochschule (Hochschulzugangsberechtigung), darüber hinaus ist jedoch noch ein Ausbildungsvertrag mit einem Betrieb notwendig, der als dualer Partnerbetrieb für den Ausbildungsgang geeignet ist. Die Studierenden werden von den Partnerbetrieben zum Studium angemeldet und nachfolgend durch die Akademie zugelassen.

Das Studium setzt sich aus Pflicht - und Vertiefungsmodulen zusammen. Die Pflichtmodule werden von allen Studierenden des Studiengangs absolviert. Die Vertiefungsmodule sind jeweils nach dem Schwerpunkt *Medien* oder *Informationstechnologie* von den Studierenden zu belegen.

Zu den Pflichtmodulen, die alle Studierenden absolvieren, gehören:

- der Bereich Medien *(22 % des Curriculums)*
- der Bereich Informationstechnologie *(22 % des Curriculums)*
- der Bereich Wirtschaft *(23 % des Curriculums)*
- der Bereich Recht *(9 % des Curriculums)*

Die Studierenden wählen einen der beiden Schwerpunktbereiche und belegen alternativ die dort angesiedelten Vertiefungsmodule:

- Vertiefungsmodule im Schwerpunktbereich *Medien (24 % des Curriculums)*
- Vertiefungsmodule im Schwerpunktbereich *Informationstechnologie (24 % des Curriculums)*

Für die Bachelorarbeit wir eine individuelle Zuordnung zu einem Bereich vorgenommen. Weitere Schwerpunktsetzungen sind über die curricular verzahnten Phasen in den dualen Partnerbetrieben möglich.

Als Lehr- und Lernformen werden am Lernort Akademie eingesetzt:

- Lehrvorträge mit begleitenden Übungen (auch in Gruppen)
- Seminare mit Referaten und anderen studentischen Präsentationen
- Projektstudium (in Teams)
- Spezielle Präsentationen des Theorie-Praxis-Transfers
- Gastvorträge

Diese werden am Lernort Betrieb ergänzt um:

- Berufspraktische Ausbildung in Form angeleiteter Praxisphasen inklusive Betreuung durch eigens dafür vorgesehene und qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Entwicklungsgespräche
- Spezieller Praxistransfer auf Modulebene durch Praxis-Transfer-Projekte
- Ggf. betriebliche Fortbildungen

Im Selbststudium werden eingesetzt:

- Literaturstudium
- Spezielle Unterrichtsmaterialien
- Praxis-Transfer-Projekte
- Selbstlernaufgaben

Die Prüfungsformen sind auf die jeweiligen Lehr- und Lernformen abgestimmt (siehe Kap. 2.2.2.5 Prüfungssystem).

Schwerpunktsetzungen erreichen die Studierenden über die Wahl der Vertiefungsmodule im Schwerpunktbereich. Möglichkeiten zur individuellen Studiengestaltung bieten sich zudem durch die Praxis-Transfer-Projekte in den Partnerbetrieben.

**Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist das Curriculum für ein Studium des Medien- und IT-Managements stimmig aufgebaut und gut abgestimmt auf die Eingangsqualifikation, die Qualifikationsziele, die Ausbildungsgangs- und Abschlussbezeichnung (Bachelor of Arts) sowie das Modulkonzept. Die Lehr- und Lern- und Prüfungsformen weisen eine hinreichende Vielfalt auf und erscheinen zudem geeignet, die intendierten Qualifikationsziele des Curriculums zu erreichen. Besonders geeignet erscheinen die modulbezogenen Praxis-Transfer-Projekte zur inhaltlichen Verzahnung der Theorie- und Praxisphasen.

Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium sind für die Studierenden über Schwerpunktsetzung (Medien vs. IT), Praxis-Transfer-Projekte und die Gestaltung der Bachelorarbeit hinreichend gegeben. Das studierendenzentriertes Lehren und Lernen wird insbesondere über die individuelle Verknüpfung mit Themen der betrieblichen Praxis sowie durch die von der Akademie gewählten Lehr- und Lernformen erreicht.

**Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

#### 2.2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)

**Sachstand**

Die studentische Mobilität wird im Rahmen der Möglichkeiten, die ein praxisintegrierendes Studium an einer Berufsakademie bieten, hinreichend berücksichtigt. Ein Auslandssemester oder -jahr ist grundsätzlich einfach in das Curriculum einzubauen, da alle Module nur über ein Semester laufen. Für das ideale Zeitfenster und über die Möglichkeiten der Anrechnung und Anerkennung von Leistungen, die an anderen Bildungseinrichtungen oder in der Praxis erworben werden, werden die Studierenden von der Akademie beraten. Durch das duale Studiengangsmodell werden von den Studierenden, die Auslandsaufenthalte während des Studiums wünschen, dafür in der Regel die Praxisphasen gewählt. Eine Koordinierung erfolgt dann gemeinsam mit den Partnerbetrieben.

**Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Ansicht der Gutachtergruppe nutzt die Akademie die Möglichkeiten, die ein praxisorientiertes und mit einem zweiten Lernort verzahntes Bachelorstudium bietet und unterstützt die Studierenden im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Umsetzung von Auslandsaufenthalten.

**Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

#### 2.2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)

**Sachstand**

Bei der personellen Ausstattung orientiert sich die Berufsakademie Lüneburg an den Vorgaben der Niedersächsischen Studienakkreditierungsverordnung (§ 21) und des Niedersächsischen Berufsakademiegesetzes (§ 6a). Siehe dazu auch Kapitel 2.2.9 *Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien*.

Für den Ausbildungsgang Medien- und IT-Management sind sechs hauptberufliche und festangestellte Dozenten der Akademie vorgesehen. Eine dieser Stellen wird allerdings erst für das Wintersemester 2024/25 besetzt, da erst dann die entsprechende Lehrleistung erbracht werden muss. Mit den hauptberuflich an der Akademie angestellten Lehrenden werden etwa 46,2 % der Lehrleistung im Ausbildungsgang erbracht, was den von der Studienakkreditierungsverordnung geforderten Anteil von 40 % übersteigt. Etwa 30 % der Lehre erbringen professorale Lehrbeauftragte aus Hochschulen der Region, die sich zu einer längerfristigen Zusammenarbeit mit der Akademie bekannt haben. Knapp 24 % des Curriculums wird von anderen Lehrbeauftragten erbracht.

Das hauptberufliche Lehrpersonal erfüllt die Voraussetzungen des § 6a des Niedersächsischen Berufsakademiegesetzes, d.h. sie erfüllen die Voraussetzungen für die Berufung in das Professorenamt an einer Fachhochschule. Über die dem Selbstbericht anliegenden Vitae der Lehrenden konnte dies nachgewiesen werden.

Alle festangestellten Lehrenden erhalten zeitliche Freiräume zur eigenen wissenschaftlichen Qualifikation. Didaktische und methodische Weiterbildungen werden internen und externen Lehrkräften einmal jährlich angeboten. Zusätzlich gibt es monatliche Treffen, die dem Austausch zu methodisch-didaktischen Fragestellungen dienen. Der Besuch von Fachtagungen und Arbeitskreisen wird von der Akademie finanziell unterstützt.

**Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die hinreichende personelle Kapazität für den Betrieb des Ausbildungsgangs ist nach Ansicht der Gutachtergruppe gegeben. Die Anforderung des § 21 der Niedersächsischen Studienakkreditierungsverordnung und des § 6a des niedersächsischen Berufsakademiegesetzes werden erfüllt.

Die Qualifikation des Lehrpersonals konnte über die Profile (CV) der Lehrenden nachgewiesen werden. Alle am Curriculum beteiligten Lehrenden erscheinen für ihre Aufgaben in der Lehre sehr gut qualifiziert. Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind in hinreichendem Umfang vorgesehen.

**Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

#### 2.2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)

**Sachstand**

Die räumliche und sächliche Ausstattung der Akademie wird im Selbstbericht und in den Anlagen zum Selbstbericht differenziert dargelegt. Es gibt ausführliche Angaben zu Anzahl und Größe von Räumen für die Präsenzlehre (Vorlesungs-/Übungs-/Prüfungsräume) und zu deren Ausstattung. Dazu gehören Whiteboards, Flipcharts und Pinnwände, Moderationsmaterial, Dokumentenkamera, Beamer, Lautsprecher und WLAN. Die technische Ausstattung der Räume ermöglicht zudem Hybridveranstaltungen. Darüber hinaus werden im Selbstbericht virtuelle Arbeitsräume (System IronRobots und MS Teams) sowie weitere Softwarelösungen für die Distanzlehre beschrieben.

Die IT-Ausstattung soll für den neuen Ausbildungsgang nach erfolgreicher Akkreditierung anforderungsgerecht erweitert werden. Zudem wird eine Kooperation mit dem Medieninformationszentrum der Leuphana Universität Lüneburg angestrebt.

Die Akademie verfügt über eine Präsenzbibliothek, deren Bestand an Literatur pro Studienjahr um 5.000 EUR erweitert wird, mit Schwerpunkt auf die Bereiche Informatik, Mathematik, Software-Engineering, Programmierung und IT-Projektmanagement. Von den Studierenden kann zudem die Universitätsbibliothek der Leuphana Universität Lüneburg und der Stadtbibliothek Lüneburg genutzt werden. In einigen Fällen werden die Studierenden auch durch die Anschaffung von Literatur für betriebseigene Bibliotheken unterstützt.

Die Studierenden der Akademie äußerten im Gespräch keine Beschwerden über die Ausstattung an der Akademie.

**Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Ansicht der Gutachtergruppe ist die räumliche und sächliche Ausstattung der Akademie gut geeignet, um die Durchführung des Ausbildungsgangs sicherzustellen. Es stehen Räume in unterschiedlicher Größe und Ausstattung für alle vorgesehenen Lehr- und Lernformen zur Verfügung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Nutzung von Ressourcen der unmittelbar benachbarten Universität Lüneburg (Anmietung und Kooperation). Die Literaturversorgung der Studierenden ist insbesondere durch die Nutzung verschiedener Bibliotheken am Standort Lüneburg gesichert.

Die Ausstattung mit virtuellen Lernräumen erscheint für den Ausbildungsgang angemessen, die Distanzlehre und weitere IT-gestützte Lehr- und Lernformate können problemlos abgewickelt werden.

**Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

#### 2.2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)

**Sachstand**

Im Ausbildungsgang Medien- und IT-Management sind die Prüfungen modulbezogen und wissens- und kompetenzorientiert ausgerichtet. Gemäß der Prüfungsordnung (§ 14) sind als Prüfungsformen vorgesehen: Ergebnispräsentation, Hausarbeit, Klausur, Projektbericht, Protokoll, Präsentation und Vortrag. Für alle Prüfungsformen werden in einer Anlage zur Prüfungsordnung die zu prüfenden Kompetenzen präzise definiert. Während im ersten Semester noch die Prüfungsform Klausur dominiert, tritt sie in den nachfolgenden Semestern immer weiter in den Hintergrund, zugunsten der anderen o.g. Prüfungsformen.

Den Modulen werden unterschiedliche Notengewichte zugeordnet. Die Gewichtung ist im Selbstbericht und in einer Anlage zur Prüfungsordnung detailliert und transparent dargestellt.

Für die Bachelorarbeit soll eine fachpraktische Themenstellung gewählt werden. Sie wird im sechsten Semester innerhalb eines achtwöchigen Zeitraums erstellt und durch ein Kolloquium geprüft. Für die Bearbeitung werden die Studierenden vier Wochen von der betrieblichen Tätigkeit freigestellt.

Zur Verzahnung der Theorie- und Praxisphasen werden Praxis-Transfer-Projekte eingesetzt, in denen die Studierenden einen Bezug zwischen Inhalten der Modulveranstaltungen und der Berufspraxis herstellen. Die Praxis-Transfer-Projekte stellen ein dozentenangeleitetes Selbstlernen im Betrieb dar und sind mit der Erstellung eines Berichts verbunden.

Eine zeitnahe Wiederholung nicht bestandener Prüfungen ist möglich, in der Regel im selben Semester des ersten Termins, spätestens im nachfolgenden Semester.

Ein Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung ist in der Prüfungsordnung (§ 8 Abs. 7) geregelt.

**Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Prüfungssystem ist sehr gut geeignet, die Erreichung der für die jeweiligen Module vorgesehenen Qualifikationsziele zu erfassen. Die verwendeten Prüfungsformen weisen eine große Vielfalt auf und sind auf die Lehr- und Lernformen der Module gut abgestimmt. Dabei wird auch der Theorie-Praxis-Transfer des dualen Studiums hinreichend berücksichtigt.

Das Prüfungssystem ist sowohl im Selbstbericht als auch in der Prüfungsordnung sehr gut dokumentiert, so dass sich sowohl für die Prüfenden als auch für die Prüflinge eine hohe Transparenz hinsichtlich der Prüfungsanforderungen und der Prüfungsbedingungen ergibt.

**Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

#### 2.2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)

**Sachstand**

Für den Ausbildungsgang wird ein Stundenplan erstellt, der sowohl die Überschneidungsfreiheit der Lehrveranstaltungen und Prüfungen sicherstellt als auch die Belastung durch zwei Lernorte berücksichtigt und Freiräume für das Selbststudium lässt. Die Einhaltung der geplanten studentischen Arbeitsbelastung wird im dualen Studium durch einen Rahmenvertrag und einen Ausbildungsrahmenplan gewährleistet, so dass keine Überlastung durch die beiden Lernorte Akademie und Betrieb entsteht.

Die Studierbarkeit und die studentische Arbeitsbelastung werden auch bei der Lehrevaluation mit erhoben. Die Erfahrungen aus den anderen Studiengängen der Akademie belegen dabei, dass die Studierbarkeit grundsätzlich gegeben ist. Bei größeren Abweichungen von der angenommenen Arbeitsbelastung wird von der Akademie nachjustiert. In einem Studienjahr werden (gemäß Studienplan) nicht mehr als 60 ECTS-Punkte erworben.

Die Module des Ausbildungsgangs werden jeweils innerhalb eines Semesters absolviert und haben, mit Ausnahme der Bachelorarbeit, einen Umfang von 5 ECTS-Punkten. Alle Module schließen mit zwei Leistungsnachweisen ab, einer direkt auf die Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistung (Klausur, Hausarbeit o.ä.) und zusätzlich einer kurzen schriftlichen Dokumentation zu einem Praxis-Transfer-Projekt. Durch die Verwendung unterschiedlicher Prüfungsformen sind nicht alle Prüfungsleistungen geballt in einem Prüfungszeitraum am Semesterende zu erbringen, sondern verteilt über die zweite Semesterhälfte. Zudem können die Praxis-Transfer-Projekte in einem längeren Zeitraum (semesterübergreifend) erstellt werden und es ergeben sich ggf. Synergien zu Hausarbeiten und der Bachelorarbeit. Außerdem kann für die Erstellung der Praxis-Transfer-Projekte die betriebliche Arbeitszeit verwendet werden Die Erbringung der unterschiedlichen Leistungen ist über längere Phasen im Studium verteilt, so dass eine Überlastung durch Ballungen in einzelnen Zeiträumen des Semesters vermieden wird.

Die Akademie hat ein umfangreiches Beratungs- und Betreuungskonzept, das auf das duale Studiengangskonzept abgestimmt ist und beide Lernorte umfasst. Es beinhaltet auch einen festen Ansprechpartner für die innerbetriebliche Koordination des Studiums und eine Unterstützung bei der Erstellung der Praxis-Transfer-Projekte. Im Studien- und Ausbildungsvertrag verpflichten sich die Praxispartner zudem zu einer vierwöchigen Freistellung im Rahmen der achtwöchigen Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit.

Die Studierenden haben im Gespräch bestätigt, dass die Arbeitsbelastung (typisch für ein duales Studium mit mehreren Lernorten) hoch sei, die Studierbarkeit aber nicht grundsätzlich beeinträchtigt wäre.

**Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Ansicht der Gutachtergruppe ist die Studierbarkeit des Ausbildungsgangs gegeben. Auch ergeben sich durch das duale Studiengangskonzept keine wesentlich höheren Belastungen für die Studierenden als in nicht dualen Studien-/Ausbildungsgängen. Die Akademie überprüft zudem die Angemessenheit der angenommenen studentischen Arbeitsbelastung durch regelmäßige Evaluationen und steuert ggf. nach.

**Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### 2.2.2.7 Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)

**Sachstand**

Der duale Bachelorausbildungsgang Medien- und IT-Management ist praxisintegrierend gestaltet und orientiert sich in Bezug auf die Beziehung der Lernorte, den wissenschaftlichen Anspruch und die Gestaltung des Praxisbezugs an den Empfehlungen des Wissenschaftsrats zur Entwicklung des dualen Studiums. Die Lernorte Akademie und Praxisbetrieb unterliegen durchgängigen einer institutionell-strukturellen und inhaltlichen Verzahnung mit einer engen Verbindung von fachwissenschaftlichen Inhalten mit berufsfeldbezogenen Fragestellungen.

Formal wir das Studium durch ein gemeinsames Gremium beider Lernorte (Studienkommission), einen Ausbildungsrahmenplan, einen Studien- und Ausbildungsvertrag zwischen Betrieb und Studierendem und einen Rahmenvertrag zwischen Akademie und Praxispartnern geregelt. Weitere Regelungen und Dokumentationen erfolgen über die Prüfungsordnung und die Studienordnung.

Die curriculare Verzahnung wird ein Zusammenspiel von Lehrveranstaltungen, Selbstlernprozessen der Studierenden und theoriebasierter Reflexion betrieblicher Praxiserfahrung auf Modulebene mittels modulspezifischer Praxis-Transfer-Projekte erreicht. Der Theorie-Praxis-Transfer umfasst dabei alle Module des Ausbildungsgangs. Von den Studierenden sollen für alle Module Bezüge zwischen den Lehrinhalten und der beruflichen Praxis hergestellt werden. Als didaktisches Konzept werden die Komponenten Präsenzlernen in den Lehrveranstaltungen, dozentenbegleitetes Selbstlernen, handlungsgeleitetes und dozentenbegleitetes Lernen im Betrieb und dozentenangeleitetes Selbstlernen im Praxisbezug eingesetzt.

Die in jedem Modul zur Theorie-Praxis-Verzahnung eingesetzten Praxis-Transfer-Projekte sind Teil des Prüfungssystems und stellen die Überprüfung des Kompetenzerwerbs in diesem Bereich sicher.

Die Akademie hat ein umfassendes Qualitätsmanagementsystem implementiert, das neben der Lehre an der Akademie auch die Praxisphasen in den Betrieben und die Beratung und Betreuung der Studierenden an beiden Lernorten umfasst (siehe auch Kapitel 2.2.4 Studienerfolg).

Das duale Konzept wird bereits seit längerem in zwei weiteren Ausbildungsgängen der Akademie angewendet und wurde im Jahr 2015 erfolgreich durch die ZEvA extern evaluiert.

Zu den besonderen Anforderungen an das Lehrpersonal wird im Kapitel 2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien eingegangen.

**Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der Ausbildungsgang weist ein gut durchdachtes, ausgereiftes und bereits erfolgreich eingesetztes Konzept aus. Dies betrifft sowohl die formal-strukturelle als auch die inhaltlich-curriculare Verzahnung von Theorie und Praxis und ein gelungenes Zusammenspiel der Lernorte Akademie und Betrieb. Der Ausbildungsgang erfüllt die Anforderungen an ein duales Studiengangskonzept damit vollumfänglich.

**Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### 2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

#### 2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)

**Sachstand**

Bei der Entwicklung des Ausbildungsgangs wurde der Fokus auf das duale Studiengangskonzept und auf die inhaltliche Ausrichtung gelegt. Das duale Konzept orientiert sich an den langjährig betriebenen und erfolgreich akkreditierten dualen Bachelorstudiengängen der Akademie (BWL und Soziale Arbeit). Weitere Details dazu finden sich im Kapitel 2.2.2.7 Besonderer Profilanspruch.

Die inhaltliche Ausrichtung erfolgte über eine Orientierung an bereits bestehenden Bachelorstudiengängen im Bereich Medien- und IT-Management. Zudem wurde auf die Expertise von Lehrenden aus dem Hochschulbereich sowie Vertreterinnen und Vertretern der Berufspraxis mit akademischem Hintergrund zurückgegriffen. Die fachliche Breite und Tiefe wird insbesondere durch eine einschlägige Besetzung der Stelle für die hauptberufliche Lehrkraft und die Anwerbung geeigneter Lehrbeauftragter aus dem wissenschaftlichen Bereich und aus der Berufspraxis sichergestellt.

Bei der Gestaltung des Ausbildungsgangs wurden insbesondere auch die Ansprüche der adressierten Branchen und Berufsfelder berücksichtigt.

**Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Durch die Orientierung an einem erprobten dualen Studiengangskonzept, der inhaltlichen Ausrichtung an erfolgreich umgesetzten fachlich ähnliche Bachelorstudiengängen und der Nutzung der Expertise von Lehrenden aus Hochschulen und der Berufspraxis kann davon ausgegangen werden, dass ein sowohl fachlich-inhaltliches also auch methodisch-didaktisch ausgereiftes Curriculum erstellt wurde. In Bezug auf die Studienstruktur wurde zudem auf bewährte Konzepte der Akademie zurückgegriffen. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass die gleichen Strukturen und Methoden für eine spätere Weiterentwicklung des Programms Anwendung finden.

**Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

#### 2.2.3.2 Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)

Das Kriterium ist nicht zutreffend

### 2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

**Sachstand**

Die Berufsakademie Lüneburg hat in ihrem Qualitätsmanagementsystem einen Qualitätskreislauf implementiert, der alle ausbildungsrelevanten Akteure (Studierende, Lehrende, Leitung, Betrieb), alle Studienphase und beide Lernorte (Akademie und Betrieb) berücksichtigt.

Der Bildungsprozess wird an beiden Lernorten, der Akademie und den dualen Partnerbetrieben, hinsichtlich seiner strukturellen Qualität untersucht. Darüber hinaus werden die inhaltliche Qualität des Lehrprogramms und die organisatorische Qualität des Studienbetriebs berücksichtigt. Die qualitätssichernden Prozesse werden durch die Geschäftsführung der Akademie und die Studiengangsleitung gesteuert und unter Einbindung der Modulverantwortlichen umgesetzt. Als Verfahren werden eingesetzt:

- Online-Befragungen von Studierenden zur Zufriedenheit mit der Lehre in den Lehrveranstaltungen und Modulen sowie zur Theorie-Praxis-Vernetzung
- Befragung von Lehrenden zur Gestaltung der Module
- Semestergespräche mit Studierenden zur Studienordnung und zu organisatorischen Rahmenbedingungen
- Absolventenbefragungen
- Institutioneller Austausch mit Praxispartnern in einem Praxisarbeitskreis
- Semesterstart- und Semesterabschlussgespräche zwischen Geschäftsführung/Studienleitung und den Lehrenden
- Sprechstunden für Studierende bei individuellen Problemen
- Studienkommissionssitzungen
- Erhebungen zur studentischen Arbeitsbelastung im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation
- Teilnahme an externen Evaluationen (zuletzt 2015)

Alle Regeln und Verfahrensweisen, die dem Qualitätsmanagement dienen, sind in einer Evaluationsordnung dokumentiert.

Die aus den Evaluationsverfahren gewonnenen Daten münden in einen Qualitätskreislauf und dienen damit der kontinuierlichen Weiterentwicklung im Bereich Studium und Lehre. Die Ergebnisse studentische Evaluationen werden den Studierenden zeitnah zur Kenntnis gegeben und dazu genutzt, mit ihnen in den unmittelbaren Dialog zur Qualität der Lehre einzutreten.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das System zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des Ausbildungsgangs erscheint der Gutachtergruppe insgesamt geeignet, die Qualität von Studium und Lehre auf einem hohen Niveau sicherzustellen. Dies betrifft sowohl die Bereiche Evaluation und Monitoring als auch die Planung, Umsetzung und Bewertung von Maßnahmen in geschlossenen Regelkreisen. Verbesserungsbedarf wird aktuell nicht gesehen.

### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

## 2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

### Sachstand

Die Akademie stellt in den Antragsunterlagen ein Konzept dar, das alle relevanten Aspekte der Gleichstellung, Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit umfasst. Berücksichtigt wird dabei neben der Gleichbehandlung von Frauen und Männern, die persönlich Situation der Studierenden, z.B. durch familiäre Belastungen oder durch einen Migrationshintergrund. Die Studieren erfahren eine umfangreiche individuelle Beratung und können von individuellen Terminvereinbarungen, speziellen Beratungsgesprächen und verlängerten Fristen Gebrauch machen.

Studierendenzahlen und Prüfungsergebnisse werden geschlechtsspezifische erfasst und analysiert, so dass bei Auffälligkeiten entsprechende Maßnahmen ergriffen werden können.

Die Studien- und Prüfungsordnung sieht im § 8 einen Nachteilsausgleiche für Studierende vor. In der Regel wird den Studierenden auf Antrag eine Verlängerung von Bearbeitungszeiten, die Zulassung besonderer Hilfsmittel oder die Wahl einer alternativen Prüfungsform ermöglicht.

Studierenden mit Beeinträchtigungen werden explizit auf Unterstützungsmöglichkeiten hingewiesen, z.B. durch das Merkblatt „Individuelle Beratung, Betreuung und Informationen“ im Studienbuch. Dort wird erklärt, was ein Nachteilsausgleich bedeutet, wer ihn in Anspruch nehmen kann und wo dieser formal geregelt wird. Alle Räumlichkeiten der Berufsakademie sind barrierefrei zugänglich. Darüber hinaus gibt es eine behindertengerechte Toilette.

Das Konzept fokussiert insgesamt stark auf die Studiengangsebene, so dass eine Umsetzung im Ausbildungsgang gewährleistet ist.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

An der Akademie liegt ein Konzept zur Diversität, zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich vor. Die Umsetzung auf Ebene des Ausbildungsgangs ist ebenfalls gegeben.

### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

### 2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)

Das Kriterium ist nicht zutreffend.

### 2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

Das Kriterium ist nicht zutreffend.

### 2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

Das Kriterium ist nicht zutreffend.

### 2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)

#### Sachstand

Ergänzend zu den bereits im Kapitel 2.2.2.7 *Besonderer Profilanspruch* dargestellten Ausführungen zum dualen Studiengangskonzept gibt es nach der niedersächsischen Studienakkreditierungsverordnung (§ 21) und dem Niedersächsischen Berufsakademiegesetz (§ 6a) besondere Anforderungen. Dies betrifft insbesondere das Lehrpersonal. Danach müssen die hauptamtlich an der Akademie beschäftigten Lehrkräfte die die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen (i.d.R. Hochschulabschluss und eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufserfahrung) erfüllen. Das trifft für alle festangestellten Lehrkräfte der Akademie zu. Vor jeder Anstellung erfolgt zudem eine Prüfung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK).

Das Lehrangebot muss zu mindestens 60 % von professorablen Personen vermittelt werden; beim Ausbildungsgang Medien- und Informationsmanagement sind es ca. 76 %. Dieser Teil des Lehrangebots wird von 12 Personen vermittelt, einschließlich zwei noch zu besetzender Positionen, eine bei den hauptberuflichen Dozenten und eine bei den Lehrbeauftragten. Von diesen 12 Personen sind 6 Personen hauptberuflich an der Akademie beschäftigt (und vermitteln ca. 46,2 % des Curriculums), die übrigen 6 Personen sind vorgabenkonform an einer Hochschule beschäftigt (30 % des Curriculums). Die aktuell noch unbesetzte Stelle für einen weiteren festangestellten Dozenten wird spätestens zum Wintersemester 2024/25 besetzt, da die zugeordnet Lehrleistung erst zu diesem Zeitpunkt anfällt.

Die im Rahmen des § 21 Abs. 3 zu prüfenden Punkte, das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte, das Qualitätsmanagement, die Kontinuität im Lehrangebot und die Betreuung und Beratung der Studierenden wurde bereits am Kapitel *Besonderer Profilanspruch* behandelt.

#### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Anforderungen, die die Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung in § 21 und das Niedersächsische Berufsakademiegesetz in § 6a an die Bachelorausbildung an Berufsakademien stellen, werden von der Berufsakademie Lüneburg vollumfänglich erfüllt: Die in den Vorgaben genannte Personalstruktur ist gegeben und durch das Lehrpersonal sind die Kontinuität im Lehr-

angebot, die Konsistenz der Gesamtausbildung und die Beratung und Betreuung der Studierenden gewährleistet. Die curriculare Verzahnung beider Lernorte und ein umfassendes Qualitätsmanagement sind ebenfalls gegeben.

**Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

# 3 Begutachtungsverfahren

## 3.1 Allgemeine Hinweise

Die Berufsakademie Lüneburg hat auf Basis einer Rückmeldung der Gutachtergruppe bei den Vor-Ort-Gesprächen Veränderungen am Selbstbericht sowie an weiteren studiengangsrelevanten Dokumenten vorgenommen. Dadurch wurden Mängel beseitigt und weitere Verbesserung im Curriculum vorgenommen. Der Akkreditierungsbericht wurde auf Basis des überarbeiteten Selbstberichts/Studiengangskonzepts erstellt.

## 3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag, Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung und Niedersächsisches Berufsakademiegesetz

## 3.3 Gutachtergruppe

a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer
   Prof. Dr. Gerald Lembke, Duale Hochschule Baden-Württemberg Mannheim
   Prof. Dr. Rainer Paffrath, Europäische Fachhochschule Rhein / Erft GmbH

b) Vertreter der Berufspraxis
   Dr. Johannes Loxen, Geschäftsführer der SerNet GmbH

c) Studentin
   Mette Bielefeld, dualer Bachelorstudiengang Business Management, Berufsakademie Göttingen

# 4 Datenblatt

## 4.1 Daten zum Ausbildungsgang

Es handelt sich um eine Konzeptakkreditierung, daher entfallen die Daten zum Ausbildungsgang.

## 4.2 Daten zur Akkreditierung

| | |
|---|---|
| Vertragsschluss Akademie – Agentur: | 10.01.2022 |
| Eingang der Selbstdokumentation: | 28.07.2022 und 17.11.2022 |
| Zeitpunkt der Begutachtungsgespräche: | 27.10.2022 und 28.10.2022 |
| Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind: | Akademieleitung<br>Studierende<br>Programmverantwortliche und Lehrende<br>duale Partnerbetriebe |
| An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt): | Das Gebäude und die Lehrräume der Akademie konnten im Rahmen der Vor-Ort-Gespräche in Augenschein genommen werden. |

# 5 Glossar

| | |
|---|---|
| Akkreditierungsbericht | Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien). |
| Akkreditierungsverfahren | Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren) |
| Antragsverfahren | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat |
| Begutachtungsverfahren | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts |
| Gutachten | Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien |
| Internes Akkreditierungsverfahren | Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird. |
| MRVO | Musterrechtsverordnung |
| Prüfbericht | Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien |
| Reakkreditierung | Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt. |
| StAkkrStV | Studienakkreditierungsstaatsvertrag |

## Anhang

### § 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) [1]Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. [2]Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) [1]Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. [2]Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. [3]Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). [4]Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. [5]Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

Zurück zum Prüfbericht

### § 4 Studiengangsprofile

(1) [1]Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. [2]Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. [3]Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. [4]Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) [1]Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. [2]Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

Zurück zum Prüfbericht

## § 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) [1]Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. [2]Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. [3]Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) [1]Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. [2]Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

Zurück zum Prüfbericht

## § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) [1]Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. [2]Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) [1]Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. [1]Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. [2]Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

[2]Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. [3]Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. [4]Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. [5]Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. [6]Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

Zurück zum Prüfbericht

**§ 7 Modularisierung**

(1) [1]Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. [2]Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. [3]Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) [1]Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) [1]Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. [2]Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. [3]Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

Zurück zum Prüfbericht

**§ 8 Leistungspunktesystem**

(1) [1]Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. [2]Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. [3]Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. [4]Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. [5]Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) [1]Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. [2]Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. [3]Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. [4]Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) [1]Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. [2]In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) [1]In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. [2]Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. [3]Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) [1]Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) [1]An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. [2]Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

Zurück zum Prüfbericht

**§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

(1) [1]Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. [2]Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

Zurück zum Prüfbericht

**§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,

2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,

3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) [1]Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. [2]Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. [3]Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. [4]Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden

auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

Zurück zum Prüfbericht

### § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) [1]Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. [2]Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) [1]Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. [2]Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. [3]Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. [4]Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. [5]Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. [6]Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

Zurück zum Gutachten

### § 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

#### § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) [1]Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. [2]Die Qualifikationsziele, die

Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. [3]Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. [5]Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Zurück zum Gutachten

**§ 12 Abs. 1 Satz 4**

[4]Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

Zurück zum Gutachten

**§ 12 Abs. 2**

(2) [1]Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. [2]Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. [3]Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

Zurück zum Gutachten

**§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

Zurück zum Gutachten

**§ 12 Abs. 4**

(4) [1]Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. [2]Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

Zurück zum Gutachten

**§ 12 Abs. 5**

(5) [1]Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. [2]Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

Zurück zum Gutachten

**§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

Zurück zum Gutachten

**§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

**§ 13 Abs. 1**

(1) [1]Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. [2]Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. [3]Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

Zurück zum Gutachten

**§ 13 Abs. 2 und 3**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) [1]Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. [2]Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

Zurück zum Gutachten

### § 14 Studienerfolg

[1]Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. [2]Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. [3]Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. [4]Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

Zurück zum Gutachten

### § 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Zurück zum Gutachten

### § 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) [1]Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. [2]Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

Zurück zum Gutachten

### § 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

[1]Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. [2]Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

Zurück zum Gutachten

### § 20 Hochschulische Kooperationen

(1) [1]Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. [2]Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) [1]Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. [2]Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) [1]Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. [2]Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

Zurück zum Gutachten

### § 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) [1]Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. [2]Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. [3]Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. [4]Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie

lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) [1]Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. [2]Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),

2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

Zurück zum Gutachten

**Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

Zurück zu § 11 MRVO

Zurück zum Gutachten